

# **SATZUNG**

## **über Werbeanlagen und Automaten für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO vom 21.04.1993) sowie dem Gesetz über die Sächsische Bauordnung in der Neufassung vom 17.07.1992, erlässt die Stadtverordnetenversammlung von Bad Elster am 27.04.1994 folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeiner Grundsatz**

Werbeanlagen und Automaten dürfen den Charakter des inneren Kurbereichs nicht beeinträchtigen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster. Dieser Bereich wird begrenzt von:

- der Forststraße
- der nördlichen Bebauung der Prof.-Paul-Köhler-Straße
- dem Forellenteich
- der westlichen Bebauung der Roßbacher Straße bis Haus „Stolzenfels“
- der fußläufigen Verbindung über die Hagerstraße bis zur Johann-Christoph-Hilf-Straße
- der östlichen Bebauung der Walther-Rathenau-Straße
- der beidseitigen Bebauung der Max-Höra-Straße
- dem Heißensteiner Weg
- dem Gondelteich
- der nördlichen Bebauung der Dr.-Richard-Schmincke-Straße
- der bebauten Seite der Martin-Andersen-Nexö-Straße
- der östlichen Grenze der Kuranlagen bis einschließlich Tennisplätze und
- der Bahnhofstraße bis zum Fernheizwerk.

### **§ 3 Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen**

- 1) Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen (Informationswerbung) sind nur als Säulen, Tafeln und Schaukästen zulässig.
- 2) Folgende Maße sind höchstens zulässig:
  - a) Säulen:                    Ø 1,00 m     Höhe 3,70
  - b) Tafeln:                    1,65 m x 1,20 m
  - c) Schaukästen:            1,20 m x 0,85 m x 0,15 m.

### **§ 4 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung**

- 1) Werbeanlagen dürfen nur an Fassaden angebracht werden:
  - a) bei mehrgeschossigen Gebäuden im Erdgeschossbereich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des Obergeschosses,
  - b) bei eingeschossigen Gebäuden bis unterhalb Dachtraufe,

- c) bei fensterlosen Gebäudewänden sowie Giebelseite gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.
- 2) Werbeanlagen von mehr als 0,50 qm Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden.  
Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf in der Regel bei bandartigen Werbeanlagen 50 cm und bei Einzelschildern 60 cm nicht überschreitend und höchstens 15 cm auskragen.  
Durch Werbeanlagen dürfen Einzelbaukörper in der Fassade nicht zusammengezogen werden.
- 3) Stechschilder und serienmäßig hergestellte Anlagen der Markenwerbung, die geeignet sind, das durch den inneren Kurbereich geprägte Stadtbild zu beeinträchtigen, dürfen nicht angebracht werden.  
Eine Ausladung über die Gebäudeflucht in den Verkehrsraum ist nicht gestattet.
- 4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Form, Farbe und Lichteinwirkung untereinander und auf das Gebäude abzustimmen,  
Störende Häufungen und Wiederholungen sind gemäß § 13 Abs. 2 SächsBO unzulässig.
- 5) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,0 m von der Fußwegbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Oberkante der Werbeanlage von der Geländeoberfläche gemessen nicht höher als 2,50 m ist.  
Die Größe der Anlage ist auf die Maßstäblichkeit des Grundstückes und des Gebäudes abzustimmen.

### **§ 5 Unzulässige Werbeanlagen**

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

Laufende Lichtwerbung in Schriftform ist nur in Schaufenstern und Vitrinen gestattet.

### **§ 6 Sonstige Werbeanlagen**

- 1) Werbefahnen größer als 0,50 qm sind nur für vorübergehende Werbezwecke, maximal zwei Wochen und dreimal im Jahr zulässig.
- 2) Bewegliche Werbeanlagen sind nur dann auf Gehwegen zulässig, wenn eine Durchgangsbreite von mehr als zwei Metern verbleibt.

### **§ 7 Automaten**

- 1) Automaten sind in der Regel nur an Gebäudewänden anzubringen.  
Automaten an Pfeilern in Verbindung mit Gebäuden sind unzulässig.
- 2) Automaten dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Grenzt die Fassade an öffentlichen Verkehrsraum, können sie in Gebäudenischen oder seitlichen Fassaden angebracht werden.
- 3) Störende Häufungen oder Wiederholungen von Automaten sind unzulässig.

### **§ 8 Schutz bestimmter Bauten**

Werbeanlagen an Brücken, Überwegen und Stegen sind unzulässig.

Automaten an denkmalgeschützten Gebäuden sind nicht gestattet.

### **§ 9 Baugenehmigungspflicht**

- 1) Nach § 82 Abs. 1, Nr. 1 SächsBO sind im festgelegten Gebiet entsprechend § 1 der Satzung alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig.
- 2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend aufgestellt werden sowie für Namens- und Hinweisschilder bis 0,20 qm Größe.

### **§ 10 Ausnahmebestimmungen**

Befreiung von den vorgenannten Vorschriften ist möglich, wenn das Einhalten der Einzelvorschriften eine besondere Hürde darstellen würde und wenn trotzdem eine Regelung, die dem Sinn der Satzung entspricht, erreicht werden kann.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Wer die nach § 83 Abs. 1, Nr. 1 SächsBO enthaltenen Festlegungen der Satzung nicht beachtet, begeht entsprechend § 81 SächsBO eine Ordnungswidrigkeit.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Christoph Flämig  
Bürgermeister

Bad Elster, den 01. Juli 1994